P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995 Ausgegeben am 31. Juli 1995 160. Stück

496. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten

496. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten geändert wird

Artikel I

Auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 647/1994, insbesondere dessen §§ 5, 17 und 18, wird verordnet:

Die Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 491/1988, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 604/1990 und BGBl. Nr. 583/1992, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Z 8 lautet:

„8. Höhere Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft (Anlagen 1 und 1.8)“

2. Artikel I Z 13 lautet:

„13. Vierjährige Sonderform der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft (Anlagen 2 und 2.4)“

3. Dem Artikel I werden folgende Z 14 und 15 angefügt:

„14. Dreijährige Sonderform der höheren Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft (Anlagen 3 und 3.1)
15. Dreijährige Sonderform der höheren Lehranstalt für alpenländische Landwirtschaft (Anlagen 3 und 3.2).“

4. Dem Artikel II wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Artikel I Z 8, 13, 14 und 15 sowie die Anlagen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft.“

5. In den Anlagen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 2, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 werden die Gegenstandsbezeichnungen „Geschichte, Sozial- und Staatsbürgerkunde“ jeweils durch die Gegenstandsbezeichnung „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ ersetzt.

6. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 entfallen jeweils im Abschnitt I (Stundentafel) die den Freigegenstand „Aktuelle Fachgebiete“ betreffenden Zeilen.

7. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 lautet jeweils die Überschrift des Abschnittes II:

„II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE“

8. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 entfallen jeweils im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, didaktische Grundsätze) im Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände die die Wochenstundenzahlen betreffenden Klammerausdrücke.

9. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 entfallen jeweils im Abschnitt IV Unterabschnitt B (Freigegenstände) die Freigegenstände „Aktuelle Fachgebiete“

10. Die Überschrift der Anlage 1 lautet:

„ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN, ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE UND GEMEINSAME UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE AN DEN HÖHEREN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN LEHRANSTALTEN“

11. In Anlage 1 Abschnitt I (allgemeines Bildungsziel) lautet der vorletzte Absatz:

„Der Absolvent soll die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten in ihren historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten kennen und die Bedeutung der Zusammenarbeit der Staaten der Europäischen Union mit anderen Staaten Europas und der Welt erkennen. Er soll für globale Probleme der Menschheit aufgeschlossen sein.“

12. In Anlage 1 wird nach Abschnitt I folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Ia. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 5 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichtes (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Unterrichtsorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie aus den daraus resultierenden Wunsch- und Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume soll sich in diesem Sinne nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern sie bedarf eines an den Bedürfnissen der Schüler, der anderen Schulpartner sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das allgemeinbildende, das fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsziel dieses Lehrplanes, die damit verbundenen gewerblichen Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens Bedacht zu nehmen.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können Abweichungen von der Stundentafel unter Beachtung der folgenden Bestimmungen vorgenommen werden:

1. Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der schulautonomen Gestaltung ausgenommen.
2. Die Gesamtstundenzahl der einzelnen Pflichtgegenstände des fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsbereiches kann um bis zu einem Drittel, nicht jedoch auf weniger als zwei Wochenstunden reduziert werden.
3. Die Gesamtstundenzahl der einzelnen Pflichtgegenstände des allgemeinbildenen Ausbildungsbereiches kann um bis zu 5% der Gesamtstundenzahl aller allgemeinbildenden Pflichtgegenstände, nicht jedoch auf weniger als zwei Wochenstunden reduziert werden.
4. In jedem Jahrgang können bis zu zwei weitere Pflichtgegenstände eingeführt werden und/oder das Wochenstundenausmaß bestehender Pflichtgegenstände erhöht werden.
5. Die Gesamtwochenstunden aller Pflichtgegenstände pro Jahrgang darf 40 Wochenstunden nicht überschreiten und um nicht mehr als drei Wochenstunden unterschritten werden.
6. Die Gesamtwochenstunden aller Pflichtgegenstände in allen Jahrgängen der Ausbildung darf nicht überschritten werden.
7. In jedem Jahrgang kann ein Pflichtgegenstand, dessen Wochenstundenausmaß reduziert wurde, mit einem fachverwandten Pflichtgegenstand als zusammengefaßter Pflichtgegenstand geführt werden, wenn Lehrer mit den entsprechenden Verwendungserfordernissen zur Verfügung stehen; aus der neuen Bezeichnung müssen die Bezeichnungen der zusammengefaßten Pflichtgegenstände hervorgehen.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können in der zweiten Hälfte eines Ausbildungsganges Ausbildungsschwerpunkte, die zu einer weiteren berufsbezogenen Spezialisierung führen, gesetzt werden; bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können auch jeweils verschiedene Ausbildungsschwerpunkte vorgesehen werden. Diese Ausbildungsschwerpunkte können als Ergänzung zur Lehrplanbezeichnung aufgenommen werden.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen weitere Freigegenstände und unverbindliche Übungen sowie ein geändertes Wochenstundenausmaß für bestehende Freigegenstände und

unverbindliche Übungen vorgesehen werden. Der Förderunterricht kann in jedem Jahrgang für jeden Pflichtgegenstand im erforderlichen Ausmaß vorgesehenen werden.

Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff sowie die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein höheres Stundenausmaß vorgesehen wird, können zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen sowie didaktische Grundsätze festgelegt werden. Für Pflichtgegenstände gelten die nachstehenden Richtlinien:

Richtlinien für die **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll allgemeine oder fachliche Fähigkeiten erwerben, die die in den anderen Pflichtgegenständen vermittelten Haltungen, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung auch regionaler Erfordernisse vertiefen oder ergänzen.

Richtlinien für den **Lehrstoff:**

In der ersten Hälfte des Ausbildungsganges soll der Lehrstoff auf die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse und Fähigkeiten oder auf eine Vertiefung parallellaufender Pflichtgegenstände ausgerichtet sein. In der zweiten Hälfte sollen die allgemeinbildenden, fachtheoretischen oder fachpraktischen Themenbereiche sodann fortführend und aufbauend oder ergänzend und vertiefend zu bestehenden Pflichtgegenständen angeboten werden; im Bereich der Fachausbildung kann ein Ausbildungsschwerpunkt gesetzt werden.

Richtlinien für die **didaktischen Grundsätze:**

Die pädagogischen Möglichkeiten sollten so eingesetzt werden, daß insbesondere die Kooperationsfähigkeit, die gedankliche Mobilität sowie die Auseinandersetzung mit dem sozialen, ökonomischen und ökologischen Umfeld gefördert werden. Wo es das Sachgebiet zuläßt, ist Projektunterricht, auch fächer- und jahrgangsübergreifend oder geblockt, zu empfehlen."

13. In Anlage 1 Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgabe der gemeinsamen Unterrichtsgegenstände; Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, didaktische Grundsätze) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände) wird im Pflichtgegenstand „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung" im V. Jahrgang die Überschrift „Staatsbürgerkunde:" durch die Überschrift „Staatskunde und Recht:" ersetzt.

14. In Anlage 1 Abschnitt IV Unterabschnitt A wird im Pflichtgegenstand „Leibesübungen" das Zitat „BGBl. Nr. 412/1986" durch das Zitat „BGBl. Nr. 37/1989" ersetzt.

15. In Anlage 1 Abschnitt IV Unterabschnitt B (Freigegenstände) entfällt der Freigegenstand „Aktuelle Fachgebiete".

16. In Anlage 1 Abschnitt IV Unterabschnitt C (unverbindliche Übungen) wird in der unverbindlichen Übung „Leibesübungen" das Zitat „BGBl. Nr. 412/1986" durch das Zitat „BGBl. Nr. 37/1989" ersetzt.

17. Die Überschrift der Anlage 1.8 lautet:

„Lehrplan der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft"

18. Die Überschrift der Anlage 2 lautet:

„ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN, ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE UND GEMEINSAME UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE AN DEN VIERJÄHRIGEN SONDERFORMEN DER HÖHEREN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN LEHRANSTALTEN"

19. In Anlage 2 Abschnitt I (allgemeines Bildungsziel) lautet der erste Absatz:

„Die vierjährigen Sonderformen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten haben im Sinne des § 18 unter Bedachtnahme auf § 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes die Aufgabe, Schüler, die nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft mit Berufsschulbesuch zurückgelegt haben oder die mindestens zwei Stufen einer mehrjährigen land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule erfolgreich besucht haben, zum Bildungsziel der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten der jeweiligen Fachrichtung zu führen."

20. In Anlage 2 Abschnitt I lautet der vorletzte Absatz:

„Der Absolvent soll die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten in ihren historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten kennen und die Bedeutung der Zusammenarbeit der Staaten der Europäischen Union mit anderen Staaten Europas und der Welt erkennen. Er soll für globale Probleme der Menschheit aufgeschlossen sein."

21. In Anlage 2 wird nach Abschnitt I folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Ia. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

Siehe Anlage 1"

22. In Anlage 2 Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgabe der gemeinsamen Unterrichtsgegenstände; Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, didaktische Grundsätze) Unterabschnitt B (Freigegenstände) entfällt im Freigegenstand „Zweite lebende Fremdsprache" nach der Überschrift der Klammerausdruck „(Französisch, Italienisch)".

23. In Anlage 2 Abschnitt IV Unterabschnitt B entfällt der Freigegenstand „Aktuelle Fachgebiete".

24. Die Überschrift der Anlage 2.4 lautet:

„Lehrplan der vierjährigen Sonderform der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft"

25. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 3, 3.1 und 3.2 werden nach Anlage 2.4 angefügt.

Artikel II

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekanntgemacht:

1. Artikel III lautet:

„Artikel III

Die in den Anlagen 1, 2 und 3 jeweils unter Abschnitt III wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften erlassen und werden gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, bekanntgemacht."

2. In Anlage 1 Abschnitt III (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lautet die lit. b:

„b) Evangelischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991"

3. In Anlage 1 Abschnitt III werden nach lit. e folgende lit. f bis j angefügt:

„f) Neuapostolischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 269/1986

g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988

h) Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 467/1988

i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991

j) Buddhistischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992"

4. In Anlage 2 Abschnitt III (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lautet die lit. b:

„b) Evangelischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991"

5. In Anlage 2 Abschnitt III werden nach lit. e folgende lit. f bis j angefügt:

„f) Neuapostolischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 269/1986

g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988

h) Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 467/1988

i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991

j) Buddhistischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992“

Gehrer

Anlage 3

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN, ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE UND GEMEINSAME UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE AN DEN DREIJÄHRIGEN SONDERFORMEN DER HÖHEREN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN LEHRANSTALTEN

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Die dreijährigen Sonderformen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten haben im Sinne des § 18 unter Bedachtnahme auf § 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes die Aufgabe, Schüler, die nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine einschlägige, mindestens dreijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten der jeweiligen Fachrichtung zu führen.

Der Absolvent einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt soll über jene Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Stande der Wissenschaften und der Technik sicher verfügen, die ihn zur Ausübung leitender und gehobener Tätigkeiten in land- und forstwirtschaftlichen Berufen, insbesondere der jeweiligen Fachrichtung, sowie auf verwandten Gebieten befähigen. Er soll auch über jene Kenntnisse und Fertigkeiten sicher verfügen, die ihn zum Studium an Akademien und Universitäten, zur selbständigen Weiterbildung und zur Menschenführung befähigen. Er soll sein Wissen und Können in gesamtheitlicher Schau anwenden können.

Der Absolvent soll die Anforderungen der Natur, der Wirtschaft und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Sinne des Schutzes und der Verbesserung der Lebensgrundlagen, der Erhaltung einer gesunden Umwelt vereinen und aufeinander abstimmen können. Er soll Zugang zu den Werten finden, die die Lebens- und Arbeitswelt der Land- und Forstwirtschaft geprägt haben und bestimmen. Er soll die Tragweite seiner Entscheidungen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Nachwelt abschätzen können.

Er soll die durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernisse der Berufspraxis seiner Fachrichtung kennen und beachten.

Der Absolvent soll an der eigenen Arbeit Freude empfinden, zur Selbstkritik fähig und bereit sein und die Arbeit anderer achten. Er soll Konflikte erkennen, analysieren und bewältigen können. Er soll zur bewußten Gestaltung seines Lebens nach selbst erarbeiteten Werten bereit sein.

Der Absolvent soll zur initiativen Mitwirkung am öffentlichen Geschehen und am österreichischen Kulturleben, insbesondere zum Einsatz für die Anliegen der Menschen im ländlichen Raum, bereit sein. Er soll die demokratischen Prinzipien bejahen, nach Objektivität streben und fremden Standpunkten mit Achtung und Toleranz gegenübertreten.

Der Absolvent soll die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten in ihren historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten kennen und die Bedeutung der Zusammenarbeit der

Staaten der Europäischen Union mit anderen Staaten Europas und der Welt erkennen. Er soll für globale Probleme der Menschheit aufgeschlossen sein.

Der Absolvent soll zur Kommunikation und Zusammenarbeit bei Problemlösungen fähig und bereit sein; er soll die Fortbildung von Mitarbeitern fördern können.

Ia. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

Siehe Anlage 1

II. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Siehe Anlage 1

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntgemacht gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht
Anlage III der Bekanntmachung BGBl. Nr. 157/1987 ist anzuwenden.

b) Evangelischer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991

c) Altkatholischer Religionsunterricht
Der altkatholische Religionsunterricht wird im allgemeinen als Gruppenunterricht gemäß § 7a des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949, in der jeweils geltenden Fassung, geführt. Demgemäß ist der Lehrplan für den Religionsunterricht der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen zu verwenden.

d) Israelitischer Religionsunterricht
Wird gesondert bekanntgemacht.

e) Islamischer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 421/1983

f) Neuapostolischer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 269/1986

g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988

h) Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 467/1988

i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991

j) Buddhistischer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER GEMEINSAMEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE; AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE

DEUTSCH

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll fähig sein, Gedanken und Gefühle auszudrücken, Sachverhalte darzustellen und Überzeugungen im privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Leben wirksam und verantwortungsbewußt zu vertreten. Er soll sein Leben rationell einteilen können.

Der Schüler soll Verständnis für Aufbau und Funktionen der Sprache haben. Der Schüler soll Probleme der Kommunikation untersuchen können.

Der Schüler soll Freude an Lektüre finden und Literatur zur eigenen Lebensgestaltung selbständig erschließen und verwerten können.

Der Schüler soll auf Grund von Gesichtspunkten der Literaturwissenschaft und auf Grund persönlicher Lebenserfahrungen Urteile über literarische Werke bilden und begründen können.

Der Schüler soll Urteilsfähigkeit im Umgang mit den Massenmedien besitzen. Er soll zur Mitwirkung am öffentlichen Leben bereit sein. Er soll dabei nach Objektivität streben und anderen Standpunkten mit Achtung und Toleranz gegenübertreten.

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Sprachliche Gestaltung:

Gesprächsformen, Verhalten im Gespräch, Grundregeln der Diskussionsführung, Teilnahme an verschiedenen Formen der Diskussion. Stilübungen anhand einfacher Sätze. Erörterung.

Literaturbetrachtung:

Poetische Literatur (Lyrik, Epik, Dramatik), Trivialliteratur; Literarische Zweckformen (Biographisches, Briefe, Reportage), Fachliteratur; Interpretationsgesichtspunkte (Absicht, Darstellungsweise, Wirkung, Realitätsbezug); Interpretation poetischer und nichtpoetischer Texte. Deutschsprachige Dichtung und Höhepunkte fremdsprachiger Dichtung von den Anfängen bis einschließlich Sturm und Drang; Interpretationspraxis.

Medienerziehung:

Massenmedien (Arten, Funktionen); Werbung (Methoden, Wirkung).

Arbeitstechniken:

Benützung von Nachschlagwerken. Stoffsammlung und Exzerpieren des Wesentlichen in bezug auf ein gegebenes Kriterium. Lerntechnik. Informationsbeschaffung, Informationsauswertung. Benützung von Bibliotheken. Arbeitsplanung.

II. Jahrgang:

Sprachliche Gestaltung:

Texte aus der deutschsprachigen Dichtung von der Klassik bis einschließlich Naturalismus sowie von zeitgenössischen Texten; Fachreferate und Reden zu freigewählten und vorgegebenen Themen, Interview und Statement, Diskussionen zu zeitbezogenen Themen, Diskussionsleitung. Stilmittel, Stilfiguren; Stilübungen anhand inhaltlich und formal schwieriger Texte. Problemarbeit, Facharbeit, Textauszug, Texterörterung.

Literaturbetrachtung:

Deutschsprachige Dichtung und Höhepunkte fremdsprachiger Dichtung von der Klassik bis einschließlich Naturalismus (geistesgeschichtliche Hintergründe, Merkmale, Vertreter); Interpretationspraxis, auch von motivisch und thematisch verwandten Texten.

Medienerziehung:

Nachrichten (Auswahl, Veränderung, Absicht, Wirkung); Bildung und Unterhaltung (Formen, Auswahlkriterien).

Arbeitstechniken:

Arbeitsteilige Verfahren zur Informationsbeschaffung und -auswertung. Grundsätze der Gruppenarbeit.

III. Jahrgang:

Sprachliche Gestaltung:

Texte aus der jüngsten deutschsprachigen und fremdsprachigen Dichtung; Stegreifreferate, freie Rede, Diskussion und Diskussionsleitung. Kommentar, Leserbrief.

Literaturbetrachtung:

Deutschsprachige Dichtung seit dem Naturalismus (geistesgeschichtliche Hintergründe, Merkmale, Vertreter), Höhepunkte fremdsprachiger Dichtung dieses Zeitraumes; Interpretationspraxis.

Medienerziehung:

Analyse und Interpretation von Medieninhalten. Medienauswahl durch den Konsumenten.

Arbeitstechniken:

Diskussionsleitung. Nonverbale Ausdrucksformen (Arten, Beziehung zur verbalen Ausdrucksform); Verhandlungstechnik. Planung der Weiterbildung.

Didaktische Grundsätze:

Im Themenbereich „Sprachliche Gestaltung" ist das Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl die Vielseitigkeit der Textformen und der Inhalte. Dies gilt insbesondere für die Diskussion (etwa Gruppen-, Podiums-, Plenardiskussion, Rundgespräch), wobei Tonbandaufnahmen die Selbstkontrolle ermöglichen können. Im Rahmen der praktischen Gesprächsführung stehen das Einstellen auf das Sprachniveau des Partners und das Erfassen und Beachten seiner Intentionen im Vordergrund.

Die von der Bildungs- und Lehraufgabe verlangte fließende freie Rede erfordert, daß ein erheblicher Teil der Unterrichtszeit den sprecherziehenden Übungen gewidmet wird.

Die konstruktive Verarbeitung der Kritik von Mitschülern fördert sowohl die Toleranz als auch die Persönlichkeitsbildung (Beibehaltung oder Änderung von Meinung und Verhalten).

Das Exzerpieren kann ua. bei der Ausarbeitung von Kurzfassungen, von Stichwortzetteln für Referate und von Gliederungsstrukturen für schriftliche Arbeiten geübt werden.

Im Themenbereich „Literaturbetrachtung" sind Hauptkriterien für die Lehrstoffauswahl die Vielseitigkeit der Formen und Inhalte, das Allgemein-Menschliche, der Gegenwartsbezug, der Österreichbezug und der Bezug zur Arbeitswelt. Das Stundenausmaß bedingt exemplarische Behandlung bei zunehmender Ausführlichkeit in den späteren Epochen, insbesondere ab der Romantik.

Material zu sammeln, Bibliotheken zu benützen, mit Katalogen umzugehen und das Angebot der Massenmedien und kultureller Veranstaltungen (wie Theateraufführungen, Dichterlesungen, Ausstellungen, Vorträge) kritisch zu nützen, fördert die Selbständigkeit. Bei der Untersuchung literarischer Texte auf epochenspezifische Merkmale bewährt sich besonders die Gruppenarbeit, ebenso bei der Prüfung der Wirkung der Medien auf das eigene Verhalten und bei der Aufdeckung von Klischees und Manipulationstendenzen. Medienverständnis kann durch eigene Produktionen (Herstellung von Plakaten, Ankündigungen, Zeitungen, Bildreihen und Filmen sowie Durchführung von Interviews und Reportagen) und durch den Besuch einschlägiger Institutionen besonders lebensnah unterstützt werden. Auf diesem Gebiet kommen auch fachübergreifende Projekte, zB die Erstellung von Text und Musik zu einem Lied nach Art der Liedermacher, in Betracht.

Im I. und II. Jahrgang je 3 bis zu zweistündige Schularbeiten, im III. Jahrgang 3 bis zu dreistündige Schularbeiten.

LEBENDE FREMDSPRACHE

(Englisch)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Rolle des Gastes und Touristen:

Reiseplanung, Reisevorbereitung, Durchführung der Reise, Unterbringung am Reiseziel. Aktivitäten am Urlaubsort. Sonderwünsche, Beschwerden und Kritik.

Rolle des Gastgebers und Fremdenführers:

Lage und Bedeutung des Gastortes, Verkehrsverbindungen zum Gastort und im Gastort. Aufenthaltsbuchung. Begrüßung von Gästen.

Rolle des Brieffreundes:

Angaben zur Person, Familie, Interessen. Einladung.

Rolle des Studierenden:

Österreichisches Bildungssystem (eigene Schullaufbahn, getroffene und noch zu treffende Entscheidungen; Unterrichtsgegenstände). Eigene Begabungen, Interessen, Schwierigkeiten. Wechselwirkungen zwischen Schüler, Lehrer und Klassengemeinschaft. Schule und Freizeit.

Berufliche Rollen:

Typische Produkte, Produktionsformen, Arbeitsgänge, Maschinen und Geräte des Fachgebietes.

II. Jahrgang:

Rolle des Gastes und Touristen:

Durch Urlaubs- und Freizeitaktivitäten bedingte Wechselwirkungen zwischen Individuum, Gesellschaft und Natur. Wirtschaftliche Aspekte des Fremdenverkehrs.

Rolle des Gastgebers und Fremdenführers:

Wie Rolle des Gastes und Touristen; ferner Sehenswürdigkeiten (Landschaft, Kultur) und Einrichtungen (Kultur, Sport und Hobby, Geselligkeit, Kur, Behörden) des Urlaubsortes. Österreichische Geschichte (bedeutende Persönlichkeiten und Ereignisse). Weltpolitik und Weltwirtschaft (Folgen für Österreich, österreichischer Beitrag).

Rolle des Geschäftspartners:

Betriebe des Fachgebietes im In- und Ausland, klimatische und geographische Produktionsbedingungen des Fachgebietes. Einfacher Geschäftsfall (Offert, Bestellung, Auftragsbestätigung, Lieferung, Empfangsbestätigung, Zahlung). Bewerbungsschreiben.

Rolle des Mitarbeiters in einem Betrieb des Fachgebietes:

Schäden und Gefahren, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

III. Jahrgang:

Berufliche Rollen:

Siehe Anlage 1, IV. und V. Jahrgang.

Didaktische Grundsätze:

Im I. und II. Jahrgang je 3 Schularbeiten, im III. Jahrgang je 3 bis zu zweistündige Schularbeiten.

Im übrigen siehe Anlage 1

GESCHICHTE, SOZIALKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Siehe Anlage 1, II.Jahrgang

II. Jahrgang:

Siehe Anlage 1, IV. Jahrgang

III. Jahrgang:

Siehe Anlage 1, V. Jahrgang

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

GEOGRAPHIE UND WIRTSCHAFTSKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll Maßnahmen und Folgen der Nutzung und Umgestaltung des Raumes beurteilen können und die Entstehungsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten von insbesondere landwirtschaftlich genutzten Kulturräumen bestimmen können.

Er soll aktuelle wirtschaftliche, soziale und politische Ereignisse und Probleme analysieren und ihre Auswirkungen abschätzen können.

Er soll insbesondere die im eigenen Lebensraum auftretenden Interessenkonflikte durchschauen und ökologische, raumplanerische und wirtschaftspolitische Maßnahmen beurteilen können.

Er soll bereit sein, an der Gestaltung und Erhaltung des Lebensraumes verantwortungsbewußt mitzuarbeiten.

Lehrstoff:

II. Jahrgang:

Österreich:

Bevölkerungsstruktur und -entwicklung, sozioökonomische Gliederung, Städte und Stadt-Umland-Beziehungen, zentrale Orte, Zentral- und Peripherräume; Wirtschaftsräume. Landwirtschaft (Produktionsgebiete, Strukturwandel, Bergbauern); Bergbau; sekundärer und tertiärer Wirtschaftsbereich (Standorte, Standortfaktoren, Energieversorgung, verstaatlichte Betriebe, Nahversorgung, Fremdenverkehr, Verkehrswege). Natur- und Landschaftsschutz.

Entwicklungsländer und Industrieländer:

Bevölkerungsstruktur und -entwicklung, Wirtschaftsformen, politische Systeme, Entwicklungshilfe, Autonomiebestrebungen.

Globale Entwicklungstendenzen:

Wachstumsgrenzen und Alternativkonzepte (Bevölkerungswachstum, Tragfähigkeit, Nahrungsspielraum, Rohstoff- und Energieverknappung, Produktion und Konsum, Wachstumsideologie, Umweltbelastung); internationale Zusammenarbeit.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

MATHEMATIK UND ANGEWANDTE MATHEMATIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1.1

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Potenzen und Logarithmen:

Potenzen mit rationalen Exponenten; Menge der reellen Zahlen; Dezimal- und Dualsystem; Rechenoperationen mit Logarithmen.

Funktionen, Gleichungen und Ungleichungen:

Darstellung im kartesischen Koordinatensystem, in Diagramm- und Tabellenform. Lineare Funktion, lineare Tarife, einfache Verzinsung, lineare Abschreibung, lineare Kostenfunktion, lineare Angebots- und Nachfragefunktion, lineare Interpolation. Potenz- und Wurzelfunktion, Polynomfunktion; Exponential- und Logarithmusfunktion. Beschreibung von Wachstumsvorgängen. Quadratische Funktion.

Systeme von linearen Gleichungen und Ungleichungen in mehreren Variablen (Grundmenge, Definitionsmenge, Lösungsmenge, Äquivalenzumformungen; Aufstellen von Gleichungssystemen aus verbalen Angaben, Anwendung auf praxisbezogene Probleme, fortlaufende Proportionen; grafische Lösung mit Anwendung auf Optimierungsaufgaben). Exponentialgleichungen. Quadratische Gleichungen sowie Gleichungen, die sich auf diese zurückführen lassen; komplexe Zahlen (Grundrechnungsarten, Gaußsche Zahlenebene).

Trigonometrie:

Sinus-, Kosinus- und Tangensfunktion. Auflösung des rechtwinkeligen Dreiecks, Auflösung des allgemeinen Dreiecks unter Verwendung von Sinus- und Kosinussatz; Anwendung auf Vermessungsaufgaben (auch unter Verwendung von Polarkoordinaten) und Aufgaben aus der Stereometrie.

II. Jahrgang:

Finanzmathematik:

Zinseszinsen, ganz- und unterjährige Verzinsung; ganz- und unterjährige gleichbleibende Renten, ewige Rente; Tilgungspläne.

Funktionen:

Rationale Funktionen, Gesamt-, Grenz- und Stückkostenfunktion, Nachfrage-, Erlös- und Gewinnfunktion.

Folgen, Reihen und Differenzengleichungen:

Endliche arithmetische und geometrische Folgen und Reihen. Lineare Differenzengleichungen 1. Ordnung (Aufstellung, Lösung; Anwendung zur Beschreibung dynamischer Prozesse in der Biologie.

Differentialrechnung:

Differenzenquotient und Differentialquotient. Ableitung reeller Funktionen. Ableitung von Summe, Differenz, Produkt und Quotient; Ableitung von zusammengesetzten Funktionen. Anwendungen (Funktionsdiskussion, Extremwertaufgaben, näherungsweises Lösen von Gleichungen, Fehlerrechnung, Änderungsrate).

Beschreibende Statistik:

Grafische Darstellungen von Häufigkeitsverteilungen; Mittelwert, Streuung.

III. Jahrgang:

Integralrechnung:

Unbestimmtes und bestimmtes Integral der Potenzfunktionen mit rationalen Exponenten und der Polynomfunktionen. Berechnen von Flächen und Rauminhalten; näherungsweises Berechnen von bestimmten Integralen.

Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik:

Permutationen, Variationen, Kombinationen; Wahrscheinlichkeitsbegriff, Rechnen mit Wahrscheinlichkeiten, bedingte Wahrscheinlichkeit; Wahrscheinlichkeitsverteilung, Erwartungswert, Varianz; Binomial- und Poissonverteilung; Normalverteilung; Regression und Korrelation; Anwendungen.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit auf Probleme außerhalb der Mathematik, insbesondere in den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft. Dies bedingt zum Beispiel im Themenbereich „Integralrechnung" die Beschränkung auf die Integration von Polynomfunktionen und für Anwendungen (Untersuchung von Wachstumsprozessen, Mitscherlich Kurve, chemische Reaktion 1. Ordnung, Spannen einer Feder, Ausschalten eines Gleichstroms) wichtige Funktionen.

Weitere Auswahlkriterien sind in den Themenbereichen der Algebra der Beitrag zur Anwendung von Termen und Funktionen sowie zur Lösung von Gleichungen und Gleichungssystemen (Untersuchungen von Definitionsmenge und Wertemenge sowie Termvergleich sind von geringerer Bedeutung).

Die Herausarbeitung von Beziehungen zu früher erarbeiteten Themenbereichen ist auch dann zweckmäßig, wenn es sich nicht um notwendige Vorkenntnisse im strengen Sinne handelt (zB Exponentialgleichungen bei Behandlung der Rentenrechnung, lineare Gleichungssysteme bei der Bestimmung der Koeffizienten einer Polynomfunktion), da sie den Sinn des Schülers für mathematische Zusammenhänge fördert. Gelegenheit dazu ergibt sich besonders bei Aufgaben, die den Lehrstoff mehrerer Themenbereiche integrieren, wofür sich vor allem der Beginn des II. Jahrganges anbietet.

Bei der Vorstellung neuen Stoffes ist der Weg vom Konkreten zum Abstrakten günstiger als der gegenteilige. Die Herleitung von Formeln und Lösungsmethoden ist nur dann von Nutzen, wenn ihr der Schüler mit Sicherheit folgen kann oder wenn es sich um typische Beispiele für die wichtigsten Beweismethoden der Mathematik handelt. In anderen Fällen (zB: Vorlage der Formeln bei Regression und Korrelation; Einführung der Zahl „e", des Grenzwertes und des Differentialquotienten) kommt der Anschaulichkeit für das Schülerverständnis größere Bedeutung zu als einer formalen Herleitung bzw. Definition. Plausibles Schließen, die Aneignung heuristischer Methoden und die selbständige Ent-

wicklung von Lösungsstrategien werden vor allem durch Eigentätigkeit des Schülers (Arbeitsunterricht) gefördert, wobei dieser den richtigen Gebrauch von Fachbüchern übt. Geometrische Veranschaulichungen dienen nicht nur als Illustration, sondern auch als Quellen der Intuition. Da Hausübungen das wichtigste Hilfsmittel zur Festigung der Kenntnisse darstellen, kommt der Auswahl der Beispiele, der Kontrolle der Kenntnisse und der sich daraus ergebenden Nachbesprechung besondere Bedeutung zu.

Querverbindungen zu den theoretisch-fachlichen Unterrichtsgegenständen dienen vor allem der Motivation der Schüler sowie der Festigung ihrer Fähigkeit zur gedanklichen Integration.

Der Vorgang des Mathematisierens und Modellbildens sowie der damit zusammenhängenden Theorienbildung wird dem Schüler in erster Linie an Beispielen klar gemacht. Besonders wichtig ist dabei die Einsicht, daß jedes mathematische Modell infolge Vereinfachungen nur einen Teilaspekt der Wirklichkeit liefert und daß die Arbeit an einem Modell ständiger Rückkopplung an die Ausgangssituation bedarf. Die Behandlung von Sachverhalten mit Hilfe eines mathematischen Modells (allenfalls mehrerer konkurrierender Modelle, zB bei der Auswertung statistischer Daten) gestattet die Diskussion der Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Grenzen der Anwendung der Mathematik.

Die Einführung und Festigung des Begriffs der Funktion ist ein ausgezeichneter Anlaß zur Einübung des Umganges mit Tabellen. Zur besseren Veranschaulichung können empirische Funktionen dienen.

Die Themen der Wahrscheinlichkeitsrechnung sind nur im Hinblick auf ihre Anwendung in der Statistik bedeutsam. Bei der Interpretation und Beurteilung von Statistiken aus dem land- und forstwirstchaftlichen Bereich kann der Schüler seinen sprachlichen Ausdruck und seine Argumentationsfähigkeit sowie das Arbeiten mit Tabellen und grafischen Darstellungen verbessern. Bei der Anwendung von Folgen, Reihen und Differenzengleichungen auf die Beschreibung biologischer Vorgänge kann auf die Analogie zu wirtschaftlichen Vorgängen hingewiesen werden.

Bei der Behandlung der Finanzmathematik kann auf die Methoden der Investitions- und Rentabilitätsrechnung eingegangen werden.

Im I. und II. Jahrgang je 4 Schularbeiten, im III. Jahrgang 3 bis zu zweistündige Schularbeiten.

ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Siehe Anlage 1, IV. Jahrgang

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

PHYSIK UND ANGEWANDTE PHYSIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Allgemeine Physik:

Aufgabe und Arbeitsweise der Physik. Einheitensysteme.

Mechanik:

Mechanik fester Körper, der Flüssigkeiten und Gase.

Schwingungen und Wellen:

Entstehung und Ausbreitung.

Wärmelehre:

Wärmeenergie, Molekularbewegung, Gasgesetze, Aggregatzustände. Wärmenutzung; Wärmetransport.

Elektrizitätslehre:

Elektrostatik, Elektrodynamik.

Weltbild:

Relativitätstheorie, Atom- und Kernphysik.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

CHEMIE UND ANGEWANDTE CHEMIE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1.1

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Struktur der Materie:

Atom, Atommodelle (Elektronenkonfiguration, Energiezustände; Fähigkeit der Aufnahme und Abgabe von Elektronen). Periodensystem der Elemente.

Chemische Bindung:

Ionen-, Atom- und Metallbindung, Nebenvalenzbindung (koordinative Bindung, Wasserstoffbrükkenbindung, Van-der-Waals-Kräfte).

Massen- und Volumsverhältnisse chemischer Reaktionen:

Stöchiometrische Gesetzmäßigkeiten (Gesetze der Erhaltung der Masse, der konstanten Proportionen, der multiplen Proportionen; Massenwirkungsgesetz). Molvolumen.

Energieumsatz chemischer Reaktionen:

Reaktionsenthalpie und Bindungsenthalpie. Freie Enthalpie; Kinetik chemischer Reaktionen.

Reaktionstypen:

Elektronenreaktionen, Oxidationszahl. Protonenreaktionen; Ionenreaktionen, Löslichkeitsprodukt.

Saure und basische Funktion:

Klassische Säure-Base-Definition und Definition von Brönsted, Wasserstoffionenkonzentration. Pufferung, Neutralisation. Salze, Reaktionen der Salze.

Elektrochemie:

Elektrochemische Spannungsreihe, Normalpotential Elektrolyse; galvanische Elemente.

Lösungen:

Echte Lösungen, kolloidale Lösungen.

Chemie von Wasserstoff und Sauerstoff:

Wasserstoff, Sauerstoff, Wasser.

Chemie der Nichtmetalle und ihrer Verbindungen:

Edelgase. Halogene. Schwefel (Molekülgestalt und Allotropie des Schwefels; Schwefelwasserstoff und Sulfide; Oxide, Sauerstoffsäuren des Schwefels und ihre Salze; Thioverbindungen).

Stickstoff (elementarer Stickstoff; Ammoniak-, Haber-Bosch-Verfahren. Oxide, Säuren des Stickstoffs und ihre Salze). Phosphor (Modifikationen des Phosphors; Phosphoroxide; Phosphorsäuren,

Phosphate und Polyphosphate; Phosphatdünger). Kohlenstoff (Diamant, Graphit, Kohlen; Oxide des Kohlenstoffs; Kohlensäure und Karbonate; Wasserhärte). Silicium (Oxide des Siliciums; Kieselsäuren und ihre Salze).

Metalle:

Eigenschaften; Gitterstrukturen; Methoden der Metallgewinnung.

Angewandte anorganische Chemie:

Mineraldüngung; Wasserhärte und Wasseraufbereitung; Umweltbelastung durch Schwermetalle.

Organische Chemie:

Orbitalmodell des Kohlenstoffs und Arten der C-Verbindungen. Organische Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen (Radikalreaktionen; Substitutionsreaktionen; Additions-, Eliminationsreaktionen; Umlagerungsreaktionen). Strukturprinzipien.

II. Jahrgang:

Kohlenwasserstoffe:

Alkane, Strukturisomerie; Alkene, Cis-trans-Isomerie, Stellungsisomerie der C-Doppelbindung; Alkine; Diene; Butadien und Isopren; Cyclo-Alkane; Aromate. Erdgas und Erdöl (Arten organischer Verbindungen in Erdgas und Erdöl; Primärdestillation, Sekundardestillation; Cracken, Reformieren, Treibstoffqualität).

Kohlenwasserstoffe mit funktionellen Gruppen:

Halogenderivate; Hydroxylderivate; Ether; Carbonylverbindungen; Carbonsäuren und ihre Anhydride; Stickstoffverbindungen; Schwefelverbindungen; Halogencarbonsäuren; Hydroxicarbonsäuren, optische Aktivität; Aminosäuren; Alkylderivate ringförmiger Kohlenwasserstoffe. Heterocyclische Verbindungen. Kondensierte Ringsysteme.

Angewandte organische Chemie:

Chemisches Verhalten von Kunststoffen; Farbreaktionen; chemische Reaktionen von Pflanzenschutzmitteln; Funktionen organischer Lösungsmittel.

Ester:

Fruchtester; Wachse; Fette (Strukturprinzip, Arten und Eigenschaften; essentielle Fettsäuren; Fettsäurespektrum, Fettkennzahlen; Gewinnung und Verarbeitung von Fetten und Ölen; Seifen und Waschmittel); Lipoide.

Saccharide:

Monosaccharide (Glukose und Galaktose; Ribose; Fructose). Disaccharide (Bindungstypen; Maltose, Cellobiose, Lactose; Saccharose, Technologie der Rübenzuckergewinnung; Invertzucker). Polysaccharide (Stärke; Cellulose; Glykogen; Inulin).

Eiweiß:

Biogene Aminosäuren und Arnide; Peptide; Primär-; Sekundär-, Tertiärstrukturen und höhere Strukturen von Polypeptiden; Proteine, Proteide; biologische Funktionen der Eiweißkörper.

Nukleinsäuren:

Struktur und Funktion von DNA und RNA; Biochemie der Vererbung; Biochemie der Viren.

Angewandte Biochemie:

Technologien der Alkoholerzeugung; Wirkungsweise von Konservierungs- und Desinfektionsverfahren.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1.1

CHEMISCHES LABORATORIUM

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1.1

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Laboratoriumsbetrieb:

Verhaltensregeln; Laboratoriumsgeräte und Chemikalien. Probenaufbereitung (Zerkleinern, Homogenisieren und Aufschließen).

Qualitative und quantitative physikalische Methoden:

Trennen (Sieben, Filtrieren, Zentrifugieren, Kristallisieren). Volumsmessung von Flüssigkeiten und Gasen.

Qualitative und quantitative chemische Methoden:

Analysen auf trockenem Wege, Anionennachweise (Einzelnachweis, Nachweis nebeneinander), Kationennachweise (Einzelnachweis, Nachweis nebeneinander, Trennung), Teststreifen und -stäbchen, Gravimetrie, Meßanalyse (Acidimetrie und Alkalimetrie)

II. Jahrgang:

Qualitative und quantitative physikalische Methoden:

Trennen (Destillieren, Extrahieren). Dichtebestimmung und Spindel; analytische Waagen und analytisches Wägen, polarimetische Messung, refraktometrische Messung, moderne physikalische Messung.

Qualitative und quantitative chemische Methoden:

Manganometrie, Jodometrie, Komplexometrie.

Qualitative und quantitative chemische-physikalische Methoden:

Kolorimetrie, pH-Wert-Messung, Chromatographie, moderne chemische-physikalische Methoden.

Mikrobiologische Methoden:

Kochsches Plattenverfahren, Hemmstofftest.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1.1

BIOLOGIE UND ANGEWANDTE BIOLOGIE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 2.1

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Merkmale lebender Systeme:

Bauelemente (Vergleich Tier — Pflanze), Organisationsprinzipien.

Stoff- und Energiewechsel:

Energiefluß. Biomoleküle. Photo- und Chemosynthese, Zellatmung; Aufnahme, Leitung, Speicherung und Ausscheidung von Stoffen.

Reiz- und Bewegungsphysiologie:

Sinnes-, Nerven-, Hormonsysteme. Reizbeantwortung und Bewegungssysteme; Verhalten.

Ökologie:

Autökologie, Demökologie, Synökologie. Ökologische Pflanzen- und Tiergeographie (Floren- und Faunenregionen, Klima- und Vegetationszonen, Ökosysteme der Erde, Areal).

Ökozoologie:

Abiotische und biotische Einflußfaktoren auf die Tierpopulation. Verhalten der Tiere, Ethik der Tierhaltung.

Methoden:

Arbeits- und Dokumentationsmethoden der allgemeinen Biologie, der Botanik und der Zoologie.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 2.1

LEIBESÜBUNGEN

Siehe BGBl. Nr. 37/1989

PFLANZENBAU

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die Produktion pflanzlicher Nahrungs- und Futtermittel sowie Rohstoffe planen und durchführen können. Er soll einfache Methoden der Bodenuntersuchung ausführen und Untersuchungsergebnisse interpretieren können. Er soll gängige und alternative Produktionsverfahren beurteilen und planen können.

Der Schüler soll die häufigsten Gemüsearten kultivieren können. Er soll einfache Feldversuche planen und auswerten können.

Der Schüler soll die Qualität der Ernteprodukte bei der Übernahme prüfen können. Er soll die wirtschaftlichen Anforderungen des Marktes und der innerbetrieblichen Verwertung von Produkten des Pflanzenbaues berücksichtigen können.

Der Schüler soll sich seiner Verantwortung für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, für die Gestaltung der Landschaft und für die Gesundheit der Konsumenten bewußt sein.

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Boden:

Bodenkunde und Wachstumsfaktoren.

Produktion am Ackerland:

Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse). Hackfrüchte (Knollenfrüchte, Brassica-Rüben, Zichorie).

II. Jahrgang:

Gemüsebau:

Einflußfaktoren (Boden, Klima, Betriebs- und Marktsituation, ökologische Einflüsse); Kulturmaßnahmen (Bodenbearbeitung, Düngung, Fruchtfolge, Saatgut und Sorten, Anbau, Pflanzenanzucht und Auspflanzung, wachstumsbeschleunigende Maßnahmen, Pflanzenschutz); Ernte, Lagerung, Vermarktung, Verarbeitung; spezieller Gemüsebau (Kohl-, Frucht-, Wurzel-, Zwiebel-, Hülsenfrucht und Blattgemüse, ausdauernde Gemüse, Gewürzkräuter); Bedeutung des Gemüsebaues (Gemüsegeographie, wirtschaftliche und ernährungsphysiologische Bedeutung).

Öl-, Eiweiß- und Faserpflanzen:

Raps, Sonnenblume, Ölkürbis; Bohne, Erbse; Flachs.

Sonderkulturen:

Tabak, Hopfen, Heilpflanzen.

III. Jahrgang:

Feldfutterbau:

Pflanzen, Pflanzengemenge und Formen des Feldfutterbaues.

Produktion am Dauergrünland:

Pflanzen des Dauergrünlandes (Gräser, Leguminosen, Kräuter). Bedingungen für die optimale Zusammensetzung eines Grünlandbestandes (Wasser-, Nährstoff-, Nutzungsverhältnisse). Maßnahmen der Grünlandbewirtschaftung (Drainage, Düngung, Narbenpflege, Unkrautbekämpfung; Nutzungs- und Düngepläne). Maßnahmen der Grünlanderneuerung und der Grünland-Neuanlage. Feldversuche (Arten, Anlage und Ergebnisse).

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Bedeutung für das Erfassen der Kulturansprüche und der daraus folgenden Kulturmaßnahmen. In den Themenbereichen „Feldfutter" und „Grünland" empfiehlt sich hinsichtlich der Zielsetzung der Fachrichtung unter Umständen exemplarische Behandlung und Verzicht auf Vollständigkeit.

Im Sinne der Bildungs- und Lehraufgabe gehören zur Behandlung der Kulturpflanzen des Ackerlandes folgende Themen: Standortansprüche, Saatgut, Kulturmaßnahmen, Ernte, Lagerung, Verwertungsarten. Die Themenabfolge kann den örtlichen Vegetationsverhältnissen angepaßt werden. Für Planungsaufgaben wie Erstellen eines Fruchtfolge-, Nutzungs- und Düngeplanes erweisen sich Angaben aus einem Betrieb (zB Praxisbetrieb, Schulwirtschaft, elterlicher Betrieb) als zweckmäßig.

Zur Unterstützung der Bearbeitung von Aufgaben, die dem Schüler im Unterricht gestellt werden, dienen Exkursionen und Lehrausgänge in landwirtschaftliche und gartenbauliche Versuchsanstalten, Zuchtbetriebe und ähnliche Einrichtungen sowie in weiterverarbeitende Betriebe (zB Zucker- und Stärkefabriken, Brennereien).

Das Ausmaß der Übungen beträgt im I. und II. Jahrgang je 1 Wochenstunde, im III. Jahrgang 2 Wochenstunden. Beispiele besonders nützlicher Übungen sind:

Datenanalyse (Klima, Produktion, Züchtung); Untersuchung (Boden, Saatgut, Pflanzenschutz); Planung (Fruchtfolge, Düngung, Saatpflege, Unkrautbekämpfung, Grünlandnutzung); Bestimmung und Beurteilung (Düngemittel, Sorten, Entwicklungsstadien der Kulturpflanzen und Unkräuter); Versuchswesen (Planung und Auswertung).

Der Dokumentation über die durchgeführten Übungen dient ein vom Schüler geführtes Arbeitsheft mit chronologischen Eintragungen, die auch Skizzen, Schaubilder und Materialbedarfslisten umfassen.

Die Übungen bieten Gelegenheit zur Bearbeitung größerer auch fachübergreifender Projekte in Zusammenarbeit mit den Lehrern anderer Pflichtgegenstände.

TIERHALTUNG UND TIERZÜCHTUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1.1

Lehrstoff:

II. Jahrgang:

Aufstallung und Haltung:

Tierbetreuung (Pflege, Transport, Reinigung, Bewegung).

Tierhygiene:

Schmarotzer- und Parasitenbekämpfung. Häufigste Tierkrankheiten und anzeigepflichtige Seuchen.

Zucht- und Absatzorganisation:

Gesetzliche Grundlagen; Zuchtvereinigungen, Förderung.

III. Jahrgang:

Genetik:

Populationsgenetik (Genfrequenz, Heritabiltät, Selektion, gegenseitige Abhängigkeit von Merkmalen); angewandte Biometrie (Versuchsplanung, Statistik). Tierbeurteilung (Leistungsbeurteilung, Zuchtwertschätzung); Zuchtwahl (Zuchtmethoden zur Zunahme der Reinerbigkeit bzw. der Mischerbigkeit); Zuchtprogramme.

Tierische Produkte:

Gewinnung unter Beachtung der Aspekte der Fütterung, Verarbeitungsmöglichkeiten (Milch; Fleisch; Eier; Wolle, Nebenprodukte).

Didaktische Grundsätze:

Das Ausmaß der Übungen beträgt im III. Jahrgang 2 Wochenstunden. Im Übrigen siehe Anlage 1.1

LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUWESEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1.1

Lehrstoff:

III. Jahrgang:

Begriffe und Methoden:

Bauweisen (Massiv-, Block-, Fachwerks-, Rahmen-, Scheiben-, Skelett und Schalenbauweise; Sonderbauweisen). Baustatik (Belastungsannahme, Kräfteverlauf und Spannungen). Bauphysik und Baubiologie (Wärmedämmung, Wärmeverlustrechnung, Wärmebilanz, Schalldämmung, Feuchtigkeitsisolierung; Lüftung; Brandverhalten der Baustoffe; Wasserdampfdiffusion; baubiologische Gesichtspunkte). Bauvorbereitung. Bauleitung und Bauaufsicht.

Hochbau:

Bauentwurf (Maße, Formen, Proportionen, Farben, Lage; Planungsprozeß; Flur-, Hof- und Siedlungsformen). Bäuerliches Wohnhaus (Gebäudetypen; allgemeine Anforderungen; Raumgruppen; Neu-, Zu- und Umbauten). Wirtschaftsbauten (Ställe, Berge- und Lagerräume; Düngersammelstätten für Fest- und Flüssigmist; Silobauten; Maschineneinstellräume; Garagen).

Tiefbau:

Wegebau. Entwässerung (Arten, Bestandteile und Wirkungsweisen, Bauausführung).

Wasserversorgung (Aufgaben, Wasserbedarf, Wasserbeschaffung durch Brunnen und Quellen, Aufbereitung). Kanalisation und Kleinkläranlagen (Aufgaben, Arten, Materialien, Bauausführung). Bauteile und Baukonstruktionen (Fundamente, Wände und Mauern, Decken, Dachwerk, Türen; Wasser-, Gas- und Elektroinstallationen, Heizung; Putz, Verkleidungen; Fußböden; Verkehrsflächen).

Wirtschaftlichkeit:

Baukostenberechnung, Baufinanzierung (Erstellung eines Finanzierungsplanes, Bauförderung). Bauabrechnung. Baurecht.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist der Beitrag zur Vermeidung von Baufehlern, zur Landschaftsgestaltung und zum Umweltschutz. Demgemäß kommt im Themenbereich „Baurecht": bundeseinheitlichen Bauvorschriften und dem Verfahrensrecht besondere Bedeutung zu.

Die Abfolge der Lehrinhalte folgt zweckmäßigerweise (auch im Themenbereich „Bauteile und Baukonstruktionen") der Chronologie der Bauabwicklung.

Die Anschaulichkeit und der Praxisbezug werden durch bildliche Darstellungen und Baustoff und Bauteilproben sowie durch Exkursionen und Lehrausgänge zu landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden erhöht.

Im Themenbereich „Hochbau" werden von jedem Schüler zwei Planungen für Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude (Grundrisse, Schnitte und Ansichten 1:100) erwartet, von denen eine auch in Gruppenarbeit erstellt werden kann.

LANDMASCHINENTECHNIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll über die theoretischen Voraussetzungen verfügen, um landwirtschaftliche Maschinen und technische Betriebseinrichtungen in Betrieb nehmen, warten, einstellen, reparieren und hinsichtlich Funktion und Eignung beurteilen zu können.

Der Schüler soll insbesondere berufsrelevante Begriffe und Methoden aus der technischen Mechanik, der Festigkeitslehre, der Elektrotechnik und dem technischen Zeichnen verstehen und beim Einsatz technischer Betriebsmittel in der Landwirtschaft anwenden können. Er soll die gebräuchlichsten Werkstoffe, Energieträger, Schmierstoffe und Maschinenelemente kennen.

Der Schüler soll den Einsatz der landwirtschaftlichen Maschinen und technischen Betriebseinrichtungen auf inner- und überbetrieblicher Ebene unter Beachtung der Sicherheits- und Rechtsvorschriften planen können. Er soll Arbeitsketten in der Pflanzen- und Tierproduktion analysieren und optimieren können.

Der Schüler soll die Notwendigkeit und die Auswirkungen der Technisierung auf die Arbeitsanforderungen, auf die sozialen Beziehungen, auf die Qualität der Produkte und auf die Umwelt kritisch beurteilen können.

Der Schüler soll technische Einrichtungen grafisch darstellen können.

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Mechanik:

Begriffe (Kraft, statisches Moment, Umfangsgeschwindigkeit, Frequenz, Beschleunigung, Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad); Methoden (Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften, Erstellung von Gleichgewichtsbedingungen, Ermittlung der Leistung von Motoren).

Festigkeit:

Begriffe (Spannung, Dehnung, Sicherheit, Dauerfestigkeit); Methoden (Berechnung der Zug-, Druck-, Scher-, Biege- und Verdrehfestigkeit in einfachen Belastungsfällen).

Elektrotechnik:

Begriffe und Grundgesetze (Grundmeßgrößen, Ohmsches Gesetz, elektrische Arbeit, elektrische Leistung bei Gleich-, Wechsel- und Drehstrom); Meßmethoden (Messung von Stromstärke, Spannung, Widerstand, Leistung).

Technisches Zeichnen:

Darstellungsmethoden; Beschriftung und Bemaßung.

II. Jahrgang:

Werkstoffe und Hilfsstoffe:

Eisenmetalle; Nichteisenmetalle; abgewandelte Naturstoffe; synthetische Kunststoffe; Treibstoffe; Schmiermittel.

Maschinenelemente:

Verbindungselemente (lösbare und nicht lösbare); Bewegungselemente (Wellen, Lager, Kupplungen, Zahnradgetriebe, Riementriebe, Kettentriebe).

Förder- und Transporteinrichtungen:

Traktor, Motorkarren, mechanische und pneumatische Fördereinrichtungen.

Energietechnische Einrichtungen:

Solaranlagen; Wärmepumpen; Windkraftanlagen; Bioenergieanlagen.

Arbeits- und Verfahrenstechnik:

Arbeitstechnik (Arbeitszergliederung, Arbeitsermittung); Verfahrenstechnik (Fließverfahren, absätzige Verfahren).

Organisation der Mechanisierung:

Eigenmechanisierung; Maschinengemeinschaften; Maschinenringe; Lohnmechanisierung.

III. Jahrgang:

Ermittlung von Kosten und Grenzen der Mechanisierung:

Kostenfaktoren und Gesamtkosten der Mechanisierung; wirtschaftliche Einsatzgrenzen, Grenzen durch soziale und ökologische Auswirkungen. Einschlägige Rechtsvorschriften.

Technik der Bodenbearbeitung:

Pflüge; Fräsen; Pflugfolgegeräte.

Technik bei Anbau, Pflege und Pflanzenschutz:

Sämaschinen (Drill- und Einzelkornsämaschinen); Pflanz- und Legemaschinen; Pflanzenschutzgeräte.

Technik bei Düngung und Beregnung:

Pumpen und Beregnungsanlagen; Geräte zur Flüssig- und Festmistausbringung; Handelsdüngerstreuer.

Technik bei der Futterernte:

Mähwerke; Heuwebegeräte; Bergemaschinen; Einrichtungen zur Futterkonservierung.

Technik bei der Getreide- und Körnermaisernte:

Getreideernte; Körnermaisernte; Körnertrocknung; Kornkonservierung; Saatgutreinigung.

Technik bei der Hackfruchternte:

Zuckerrübenernte; Futterrübenernte; Kartoffelernte.

Technik bei der Ernte von Öl- und Eiweißpflanzen und Sonderkulturen.

Technik in der Tierproduktion:

Mahl- und Mischanlagen; Silofräsen; Fütterungsanlagen; Melk- und Milchkühlanlagen; Entmistungsanlagen.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit bei Bedienung, Wartung, Einstellung, Reparatur sowie bei der wirtschaftlichen und umweltbewußten Planung des Einsatzes landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte.

Je nach den Vorerfahrungen und Interessen der Schüler bzw. verfügbaren Problemstellungen aus der Praxis kann der Einstieg in den Gegenstand nicht nur über Begriffe und Methoden der Mechanik, sondern auch über einen anderen Themenbereich (zB Werkstoffe) erfolgen.

Beispiele für Schüleraktivitäten zu den Themenbereichen „Mechanik", „Festigkeit" und „Elektrotechnik": einfache Statikbeispiele, die rechnerisch und zeichnerisch zu lösen sind; einfache Dynamikbeispiele im Zusammenhang mit Leistung, Drehmoment, Drehzahl und Umfangsgeschwindigkeit; Rechenaufgaben im Zusammenhang mit dem Ohmschen Gesetz, der Schaltung von Widerständen, der elektrischen Arbeit und Leistung, der Stromaufnahme und der Phasenverschiebung bei Wechsel- und Drehstrom; Aufgaben zur Dimensionierung von Werkstücken, die auf Zug, Druck, Abscherung, Biegung oder Verdrehung beansprucht werden. Im Themenbereich „Technisches Zeichnen" kommt dem Lesen technischer Zeichnungen für die Ersatzteilbestellung und für Reparatur- und Wartungsarbeiten größere Bedeutung zu als dem selbständigen Anfertigen normgerechter Zeichnungen.

Im Themenbereich „Werkstoffe und Hilfsstoffe" erhalten bei der Behandlung der Werkstoffe jene Eigenschaften zweckmäßigerweise Vorrang, die für Bedienung, Wartung und Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen bedeutsam sind. Bei der Behandlung der Energieträger können Möglichkeiten

der Energieeinsparung und der Nutzung von Alternativenergien sowie die Umweltbelastung besonders gut herausgearbeitet werden.

Im Themenbereich „Maschinenelemente" können typische intakte und defekte Maschinenelemente anhand ihrer äußeren Kennzeichen gezeigt und auf Fehlermöglichkeiten untersucht werden. Beispiele für Schüleraktivitäten: schematische oder zeichnerische Darstellung von Maschinenelementen, Beschreibung ihrer Funktionsweise, Eigenschaften und Fehlerursachen.

Im Themenbereich „Fördereinrichtungen" kommt dem Traktor zentrale Bedeutung zu. Analogien mit anderen landwirtschaftlichen Maschinen sowie mit Straßenfahrzeugen können der Vertiefung des Verständnisses dienen. Beispiele für Schüleraktivitäten: Baugruppen schematisch darstellen; Auswahlkriterien angeben; Fördereinrichtungen warten; Fehlerquellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung und zum Unfallschutz in Beispielsfällen ermitteln; die Eignung von Transport- und Fördereinrichtungen für bestimmte landwirtschaftliche Aufgaben beurteilen.

In den Bereichen „Wirtschaftlichkeit der Landmaschinentechnik" erscheint die Analyse des Beitrages überbetrieblicher Maßnahmen zur Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen und Arbeitsverfahren besonders wichtig. Bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Maschinen empfiehlt es sich, die neutralen Richtwerte für Maschinenselbstkosten des Kuratoriums für Landtechnik zu verwenden. Beispiele für Schüleraktivitäten: Maschinenkosten und wirtschaftliche Einsatzgrenzen von Maschinen errechnen; organisatorische Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten planen; die wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten nach arbeitstechnischen Gesichtspunkten zergliedern und Arbeitsketten analysieren.

Bei der Auswahl der speziellen Maschinen und technischen Einrichtungen können die Verbreitung, die technische Ausgereiftheit und der Modellcharakter als Kriterien gelten. Als Schwerpunkte der Behandlung empfehlen sich Funktion, Aufbau, Bedienung, Wartung, Erkennung und Behebung von Störungen und Unfallschutzmaßnahmen. Typenspezifische Merkmale von Maschinen und technischen Einrichtungen treten zugunsten der ausführlichen Behandlung einer häufig vorkommenden Bauart zweckmäßigerweise in den Hintergrund. Saisonmäßig eingesetzte Maschinen werden am besten im Einklang mit ihrem praktischen, zeitlichen Einsatz behandelt.

Das Ausmaß der Übungen beträgt im III. Jahrgang 2 Wochenstunden. Beispiele besonders nützlicher Übungen sind:

Planung einer Belüftungs- oder Trocknungsanlage, einer Beregnungsanlage, einer Arbeitskette, einer Betriebseinrichtung, einer Technisierung in der Milchkuhhaltung unter Beachtung der kurz- und langfristigen Auswirkungen, Planung energietechnischer Einrichtungen; Analyse der Mechanisierung eines landwirtschaftlichen Betriebszweiges.

Die Übungen bieten Gelegenheit zur Bearbeitung größerer auch fachübergreifender Projekte in Zusammenarbeit mit den Lehrern anderer Pflichtgegenstände.

VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1

Lehrstoff:

II. Jahrgang:

Siehe Anlage 1

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

RECHTSKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1.1

Lehrstoff:

III. Jahrgang:

Siehe Anlage 1.1, V. Jahrgang

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1.1

RAUMORDNUNG UND UMWELTSCHUTZ

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1.1

Lehrstoff:

III. Jahrgang:

Siehe Anlage 1.1, V. Jahrgang

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1.1

AGRARMARKETING UND FREMDENVERKEHR

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die Bedeutung und Dynamik der Agrarmärkte beurteilen können. Er soll die Instrumentarien des modernen Marketings einsetzen können und die Absatzstrukturen für Agrarprodukte kennen und nutzen können. Er soll für die Sensibilität der Mitbürger beim Lebensmittelkonsum Verständnis haben.

Der Schüler soll die kulturelle, politische und wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs kennen. Er soll die Möglichkeiten des bäuerlichen Fremdenverkehrs realistisch beurteilen und verwirklichen können. Er soll Fremdenverkehrsangebote erstellen können.

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Agrarmarketing:

Besonderheiten der Agrarmärkte (spezielle Gesetzmäßigkeiten; landwirtschaftliche Marktordnung). Marktforschung und Marktbeeinflussung durch Körperschaften und weltwirtschaftliche Ereignisse, nationale und internationale Märkte und Wettbewerbsordnungen. Marktbeeinflussung durch Unternehmer.

Fremdenverkehr:

Volkswirtschaftliche, kulturelle und politische Bedeutung des Fremdenverkehrs, Gästeströme in Österreich und in Europa. Sommer- und Wintertourismus (Motive der Urlauber und Anforderungen an private und öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen).

II. Jahrgang:

Agrarmarketing:

Marktbeobachtung, Marktinformation. Distributionspolitik (Verpackungseinheiten und -größen, Marken, Absatzwege, Absatzformen). Produktpolitik (Erprobung der Marktgängigkeit von Produkten, Suche nach neuen Produkten).

Preispolitik (kostendeckender Preis, Marktpreis, preisgedeckte Kosten, Preisdumping, betriebswirtschaftliche Konsequenzen).

Bäuerliche Gästebeherbergung:

Angebotsmöglichkeiten des bäuerlichen Betriebes, betriebswirtschaftliche und familiäre Konsequenzen, volkswirtschaftliche Bedeutung für den ländlichen Raum.

III. Jahrgang:

Agrarmarketing:

Direkte und indirekte Vermarktung (Formen, Vor- und Nachteile, Rechtsvorschriften). Märkte für einzelne landwirtschaftliche Produkte (Situation, Rahmenbedingungen, Dynamik). Rahmenbedingungen für die Agrarmärkte (wirtschaftliche Entwicklung, Selbstversorgungsgrad, Struktur des priva-

ten Verbrauches, Ernährungs- und Verbrauchsverhalten). Lebensmittelbe- und -verarbeitende Unternehmen.

Betriebswirtschaft des Fremdenverkehrs:

Werbung. Zimmerplan. Meldewesen, Fremdenbuch, Gästekartei. Gästebetreuung. Schriftverkehr. Fremdenverkehrsrecht (gesetzliche Definitionen); landwirtschaftlicher Nebenerwerb durch Privatzimmervermietung, Gast- und Schankbetrieb, Ausflugsverkehr; Gewerbe- und Steuerrecht.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit in der landwirtschaftlichen Betriebsführung und bei Vermarktungsorganisationen. Lehrausgänge und Exkursionen zu Märkten, Vermarktungseinrichtungen und zu Fremdenverkehrsbetrieben sowie die Planung und Durchführung von Projekten erhöhen den Praxisbezug. Diskussionsveranstaltungen mit Vermarktungsfachleuten erhöhen den Aktualitätsbezug.

Die Selbsttätigkeit der Schüler wird durch Sammeln und Auswerten von Marktberichten sowie von einschlägigen Fremdenverkehrsinformationen gefördert.

PFLICHTPRAKTIKUM

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1.1

Organisationsform und Inhalt:

Die Dauer des Pflichtpraktikums hat vier Wochen zu betragen. Es soll nach Möglichkeit in einem Spezialbetrieb der Fachrichtung absolviert werden und auch planerische Tätigkeiten umfassen. Eine nicht facheinschlägige Tätigkeit ist auf das Pflichtpraktikum nicht anrechenbar.

Nach dem Praktikum ist der Schule von jedem Schüler ein selbstverfaßter Pflichtpraktikumsbericht mit Angaben über die ausgeübten Tätigkeiten und die gemachten Erfahrungen vorzulegen.

Didaktische Grundsätze:

Der enge Kontakt mit dem Berufsleben bedarf sorgfältiger Vor- und Nachbereitung durch die Schule. Besonders wichtig ist die Auswertung des zu verfassenden Pflichtpraktikumsberichtes in den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen.

B. FREIGEGENSTÄNDE

OBSTBAU UND BIENENKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll den Bau, die Funktion und die Standortsansprüche der einzelnen Obstgewächse kennen.

Der Schüler soll die Maßnahmen der Erziehung und Erhaltung von Obstanlagen sowie der Ernte, der Lagerung und des Absatzes von Obst kennen. Er soll Neuanlagen unter Beachtung der Boden- und Klimaansprüche der Obstpflanzen sowie der Anforderungen des Marktes und der Eigenversorgung planen können.

Der Schüler soll das Leben und das Verhalten der Biene und des Bienenvolkes verstehen. Er soll die Bedeutung der Honigbiene für die Landwirtschaft und für die Volksernährung kennen.

Der Schüler soll Bienenprodukte kennen und sie analysieren und bewerten können. Er soll die Maßnahmen zur umweltgerechten Bienenvölkerführung kennen.

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Verfahren im Obstbau:

Erziehung und Erhaltung (Baumschnitt, Formierung, Düngung, Pflanzenschutz, Frost- und Hagelschutz), Lagerung; Planung und Errichtung von Obstanlagen.

Spezieller Obstbau:

Kern-, Stein-, Beeren- und Schalenobstbau; Betriebs- und marktwirtschaftliche Fragen.

Anatomie und Physiologie der Biene:

Arbeiterin, Königin, Drohne; Kastendefinition. Ernährung und Vorratsbildung.

Imkereibetrieb:

Beutensysteme; Betriebsweisen; Produktgewinnung, -lagerung und -verkauf.

Produktanalyse:

Wachs und Mittelwände, Pollen. Honig.

Völkerführung und Völkerpflege:

Pflegemaßnahmen und Kontrollen je nach Jahreszeit. Hygiene; Standbeurteilung, Epidemiologie. Vermehrungs- und Hochleistungszucht.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Häufigkeit des Vorkommens im landwirtschaftlichen Obstbau und im imkerischen Alltag.

Die Absprache mit den Lehrern des Unterrichtsgegenstandes „Biologie und angewandte Biologie" ist wegen der begrifflichen Abstimmung wichtig. Produktionstechnische Fragen und Planungsaufgaben können in direktem Kontakt mit Betrieben realitätsnah erfaßt werden.

Modelle und bildliche Darstellungen erhöhen die Anschaulichkeit; Exkursionen und Lehrausgänge fördern die Praxisnähe des Unterrichtes.

JAGD UND FISCHEREI

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1.1

Lehrstoff:

II. Jahrgang:

Siehe Anlage 1.1, IV. Jahrgang

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1.1

ZWEITE LEBENDE FREMDSPRACHE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Siehe Anlage 1, III. Jahrgang

II. Jahrgang:

Siehe Anlage 1, IV. Jahrgang

III. Jahrgang:

Siehe Anlage 1, V. Jahrgang

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

KURZSCHRIFT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Siehe Anlage 1, II. Jahrgang

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

VOLKSKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1

Lehrstoff:

II. Jahrgang:

Siehe Anlage 1, IV. Jahrgang

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

ORGANISATIONS- UND FÜHRUNGSLEHRE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1

Lehrstoff:

III. Jahrgang:

Siehe Anlage 1, V. Jahrgang

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

C. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

MUSIKERZIEHUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll mit Freude singen und Musik, insbesondere musikalische Kunstwerke, hören; er soll auch Freude an der musikalischen Gemeinschaftsleistung empfinden.

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Notenlehre und Tonsysteme:

Noten, Pausen, Versetzungszeichen. Blattlesen (ein- und zweistimmig). Durtonleiter.

Gesang:

Atemübungen. Ein- und zweistimmige österreichische Volkslieder und Kanons.

II. Jahrgang:

Notenlehre und Tonsysteme:

Tempo-, Dynamik- und Vortragsbezeichnungen. Chorpartitur. Blattlesen (mehrstimmig). Molltonleiter.

Gesang:

Stimmbildung. Mehrstimmige Lieder aus dem deutschen Sprachraum.

III. Jahrgang:

Tonsysteme:

Transposition.

Gesang:

Österreichische und fremdländische Volkslieder.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

BILDNERISCHE ERZIEHUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Siehe Anlage 1

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

LEIBESÜBUNGEN

Siehe sinngemäß BGBl. Nr. 37/1989

HAUSWIRTSCHAFT

Lehrstoff:

Siehe Anlage 1

I. Jahrgang:

Siehe Anlage 1, II. Jahrgang

II. Jahrgang:

Siehe Anlage 1, III. Jahrgang

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

D. FÖRDERUNTERRICHT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 1

Lehrstoff:

Siehe Anlage 1

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage 1

Anlage 3.1

LEHRPLAN DER DREIJÄHRIGEN SONDERFORM DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR ALLGEMEINE LANDWIRTSCHAFT

I. STUNDENTAFEL

(Gesamtstundenanzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden Jahrgang I	II	III	Summe
1. Religion	2	2	2	6
2. Deutsch	3	3	3	9
3. Lebende Fremdsprache	4	3	3	10
4. Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	2	2	2	6
5. Geographie und Wirtschaftskunde	—	2	—	2
6. Mathematik und angewandte Mathematik	3	3	2	8
7. Elektronische Datenverarbeitung	3	—	—	3
8. Physik und angewandte Physik	2	—	—	2
9. Chemie und angewandte Chemie	3	3	—	6
10. Chemisches Laboratorium	2	2	—	4
11. Biologie und angewandte Biologie [1]	5	—	—	5
12. Leibesübungen	2	2	2	6
13. Pflanzenbau [1]	2	2	4	8
14. Forstwirtschaft	—	2	—	2
15. Tierhaltung und Tierzüchtung [1]	—	3	5	8
16. Landwirtschaftliches Bauwesen	—	—	2	2
17. Landmaschinentechnik [1]	2	2	4	8
18. Volkswirtschaftslehre	—	2	—	2
19. Rechtskunde	—	—	2	2
20. Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen [1]	2	4	4	10
21. Raumordnung und Umweltschutz	—	—	2	2
22. Agrarmarketing und Fremdenverkehr	2	2	2	6
Gesamtstundenzahl ...	39	39	39	117

23. Pflichtpraktikum:

4 Wochen zwischen dem II. und III. Jahrgang

Freigegenstände	Jahrgang I	II	III	Summe
Obstbau und Bienenkunde	2	—	—	2
Jagd und Fischerei	—	2	—	2
Zweite lebende Fremdsprache	2	2	2	6
Kurzschrift	2	—	—	2
Volkskunde	—	2	—	2
Organisations- und Führungslehre	—	—	2	2

Unverbindliche Übungen	Jahrgang I	II	III	Summe
Musikerziehung	1	1	1	3
Bildnerische Erziehung	2	—	—	2
Leibesübungen	2	2	2	6
Hauswirtschaft	2	2	—	4

Förderunterricht [2])
Deutsch Lebende Fremdsprache Mathematik und angewandte Mathematik

[1]) Mit Übungen

[2]) Als Kurs für einen oder mehrere Jahrgänge — jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe — gemeinsam durch einen Teil des Unterrichtsjahres im I. und II. Jahrgang. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang bis zu zweimal für jeweils höchstens 16 Unterrichtseinheiten eingerichtet werden, die jeweils innerhalb möglichst kurzer Zeit anzusetzen sind.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Siehe Anlage 3

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntgemacht gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

Siehe Anlage 3

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE

2. DEUTSCH

Siehe Anlage 3

3. LEBENDE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage 3

4. GESCHICHTE, SOZIALKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG

Siehe Anlage 3

5. GEOGRAPHIE UND WIRTSCHAFTSKUNDE

Siehe Anlage 3

6. MATHEMATIK UND ANGEWANDTE MATHEMATIK

Siehe Anlage 3

7. ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG

Siehe Anlage 3

8. PHYSIK UND ANGEWANDTE PHYSIK

Siehe Anlage 3

9. CHEMIE UND ANGEWANDTE CHEMIE

Siehe Anlage 3

10. CHEMISCHES LABORATORIUM

Siehe Anlage 3

11. BIOLOGIE UND ANGEWANDTE BIOLOGIE

Siehe Anlage 3

12. LEIBESÜBUNGEN

Siehe Anlage 3

13. PFLANZENBAU

Siehe Anlage 3

14. FORSTWIRTSCHAFT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die Betriebsarten des Waldes kennen sowie gängige Holzernteverfahren erläutern können.

Der Schüler soll häufige Forstschäden identifizieren und Schutzmaßnahmen erläutern können. Er soll die Ausformungsmöglichkeiten von Rundholz für eine gegebene Marktsituation angeben können.

Der Schüler soll die Verantwortung des Waldbesitzers gegenüber der Gesellschaft bejahen.

II. Jahrgang:

Waldbau:

Baumarten; Betriebsarten (Hoch-, Mittel-, Nieder- und Plenterwald); Bestandsaufnahme und naturnahe Waldbewirtschaftung.

Forstschutz:

Abiotische und biotische Schadensquellen; Schutzmaßnahmen; Waldhygiene.

Holzernte:

Maschinen und Geräte; Schlägerung, Holzmessung, Aufarbeitung, Bringung, Ausformung. Arbeitsgestaltung und Unfallverhütung.

Holzwirtschaft:

Wirtschaftsplanung für den Bauernwald; Forstrecht.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit auf Aufgaben der Forstwirtschaft als landwirtschaftlicher Betriebszweig.

Die betriebswirtschaftliche Funktion des Bauernwaldes läßt sich durch Schülerberichte aus dem elterlichen Betrieb sowie im Rahmen von Exkursionen und Lehrausgängen gut bewußtmachen.

Durch Zustandsanalysen von Bauernwäldern und Forstbetrieben können unterschiedliche Bewirtschaftungsformen veranschaulicht und die Wirkung von Pflegemaßnahmen beurteilt werden.

15. TIERHALTUNG UND TIERZÜCHTUNG

Siehe Anlage 3

16. LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUWESEN

Siehe Anlage 3

17. LANDMASCHINENTECHNIK

Siehe Anlage 3

18. VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

Siehe Anlage 3

19. RECHTSKUNDE

Siehe Anlage 3

20. BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE UND RECHNUNGSWESEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll landwirtschaftliche Betriebe einrichten und führen und den Betriebserfolg nach ökonomischen, sozialen und ökologischen Kriterien beurteilen können. Er soll verschiedene Finanzierungsmittel und Finanzierungsformen beurteilen können.

Der Schüler soll für einzelne Produktions- und Arbeitsbereiche sowie für den gesamten Betrieb Daten erheben und beurteilen können.

Der Schüler soll die Situation des Marktes für landwirtschaftliche Produkte interpretieren und für unternehmerische Entscheidungen auswerten können. Er soll Marketinginstrumente auswählen und landwirtschaftliche Produkte unter Beachtung wirtschaftlicher und rechtlicher Gesichtspunkte konsumorientiert und umweltbewußt vermarkten können.

Der Schüler soll fähig und bereit sein, innerhalb des Betriebes und überbetrieblich zusammenzuarbeiten.

Lehrstoff:

I. Jahrgang:

Bewertung:

Bewertungsanlässe, betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Wertarten, Bewertung einzelner Vermögensbestände, Bewertung des Gesamtbetriebes für verschiedene Anlässe.

Bilanzierung:

Inventur, Anlagenabschreibung, Rechnungsabgrenzung, Rückstellungen, Rücklagen. Beurteilung des Betriebserfolges (subjektive und objektive Erfolgsmaßstäbe).

Personalverrechnung:

Einfache Abrechnung, Verrechnung mit der Krankenkasse und dem Finanzamt, Führung der gesetzlichen Aufzeichnungen.

II. Jahrgang:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebszweige:

Natürliche, wirtschaftliche und rechtliche Einflußfaktoren, Wirtschaftlichkeit der Pflanzenproduktion, der Tierproduktion und der Nebenbereiche; Beurteilung von Kennzahlen für Teilbereiche des Betriebes.

Finanzierung und Investition:

Begriff und Arten der Finanzierung (Betriebs- und Investitionsfinanzierung, Eigen-, Selbst- und Fremdfinanzierung). Zinsen- und Rentenrechnung; Kredite (Formen, Besicherung, Tilgung, Kostenvergleich). Begriff und Arten der Investition; Wirtschaftlichkeit von Investitionen für Teilbereiche und für den Gesamtbetrieb, Leistungen und Kosten von Investitionen, Finanzierbarkeit von Investitionen.

Markt:

Agrarmärkte (Einflußfaktoren, Absatzformen, Absatzwege). Absatzförderung (Qualifizierung, Standardisierung, Herkunftsbezeichnung, Aufmachung und Verpackung, Konservierung, Lagerung). Märkte für pflanzliche und tierische Produkte sowie Betriebsmittel (Marktsituation, gesetzliche Bestimmungen, Vertragslandwirtschaft). Agrarproduktion und Ernährung. Handel (Funktionen, Außen- und Binnenhandel, Handelsgeschäfte). Marketing (Marktforschung, Vertriebssysteme, Werbung, Produkt und Sortimentgestaltung, Diversifikation, Spezialisierung).

Genossenschaftswesen:

Mitgliedschaft (Beitritt, Rechte und Pflichten, Haftung, Austritt), Organe (Arten, Wahl, Rechte und Pflichten), Geschäftsbereich, Revision, Verschmelzung, Auflösung, Konkurs.

III. Jahrgang:

Betriebsführung:

Managementfunktionen. Ökonomische und außerökonomische Ziele. Planung; Planungstheorie, Planungsmethoden (Programmplanung, Netzplan, lineare Programmierung), landwirtschaftliche Betriebsplanung, Erstellung von Investitions- und Finanzierungsplänen. Organisation, Menschenführung, Wechselbeziehung zwischen bäuerlichem Betrieb und Haushalt. Überbetriebliche Zusammenarbeit. Kontrolle.

Auswertung der Buchführung:

Bilanzanalyse, Berechnung von Kennzahlen (Rentabilität, Liquidität), Kapitalflußrechnung.

Versicherungswesen:

Sozialversicherung der Bauern und der Dienstnehmer, Lebens-, Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Haushalts-, Feuer-, Hagel-, Tierversicherung.

Steuern:

Gliederung der öffentlichen Abgaben; Begriffe; Abgabenverfahrensrecht, Finanzstrafrecht. Grundsteuer samt Zuschlägen, Umsatz-, Einkommens-, Grunderwerbsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Kommunalabgabe, Getränkesteuer, Abgabe für alkoholische Getränke, Sonderbestimmungen für Land- und Forstwirtschaft (Pauschalierung, abgabenfreie Hausbranntweinerzeugung). Stempel- und Rechtsgebühren. Staatliche Beihilfen.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit auf die Betriebsführung und Buchführung im Fachgebiet. Besonders zweckdienlich ist die betriebswirtschaftliche Gegenüberstellung landwirtschaftlicher Produktionsalternativen.

Zur Einübung von Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit empfiehlt sich besonders Gruppenarbeit. Rollenspiele ermöglichen das Erlebnis der Auswirkungen verschiedener Führungsstile sowie der positiven und negativen Funktionen in einer Gruppe. Exkursionen, Lehrausgänge und Vorträge schulfremder Personen erhöhen den Aktualitätsbezug.

Die aktuellsten Zahlen über Struktur und Produktionsbedingungen der österreichischen Land- und Forstwirtschaft finden sich in Publikationen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, von Interessenverbänden und Fachorganisationen.

Bei der Besprechung der einzelnen Vermögensbestände ist die Einbeziehung der Wertarten und des Bewertungsverfahrens von Vorteil.

Die Datenbeschaffung für die Übungen kann von elterlichen Betrieben ausgehen. Vielseitiges Vergleichsmaterial ist für die Gewinnung eines Gesamtüberblicks wichtig. Die Buchführungsübungen gehen zweckmäßigerweise von der Verbuchung einfacher Belege aus und leiten über die Vertiefung durch Kontieren von Übungsbeispielen auf Arbeitsblättern zu komplexeren Geschäftsfällen (Abrechnung gewerblicher und genossenschaftlicher Handels- und Verwertungsbetriebe) über, wobei sowohl pauschalierte als auch buchführungspflichtige Betriebe berücksichtigt werden können. Zur vergleichenden Beurteilung einzelbetrieblicher Buchführungsergebnisse können Buchführungsstatistiken herangezogen werden.

Der Vergleich von Planungsvarianten erfolgt zweckmäßigerweise in Tabellenform, wobei auch der Ist-Zustand aufscheint.

Geeignete Übungsbeispiele im Themenbereich „Finanzierung und Investition" machen die Zusammenhänge zwischen Gesamteinkommen, Lebenshaltungsaufwand und Kapitaldienstgrenze deutlich.

Das Ausmaß der Übungen beträgt im III. Jahrgang 2 Wochenstunden. Die Übungen bieten Gelegenheit zur betriebswirtschaftlichen Bearbeitung größerer, auch fachübergreifender Projekte in Zusammenarbeit mit den Lehrern anderer Pflichtgegenstände. Den Anforderungen der Praxis entsprechend, kommt dabei der Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung große Bedeutung zu.

In jedem Jahrgang sind 2 Schularbeiten, davon im III. Jahrgang eine bis zu dreistündige Schularbeit, zulässig.

21. RAUMORDNUNG UND UMWELTSCHUTZ

Siehe Anlage 3

22. AGRARMARKETING UND FREMDENVERKEHR

Siehe Anlage 3

23. PFLICHTPRAKTIKUM

Siehe Anlage 3

B. FREIGEGENSTÄNDE

OBSTBAU UND BIENENKUNDE

Siehe Anlage 3

JAGD UND FISCHEREI

Siehe Anlage 3

ZWEITE LEBENDE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage 3

KURZSCHRIFT

Siehe Anlage 3

VOLKSKUNDE

Siehe Anlage 3

ORGANISATIONS- UND FÜHRUNGSLEHRE

Siehe Anlage 3

C. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

MUSIKERZIEHUNG

Siehe Anlage 3

BILDNERISCHE ERZIEHUNG

Siehe Anlage 3

LEIBESÜBUNGEN

Siehe Anlage 3

HAUSWIRTSCHAFT

Siehe Anlage 3

D. FÖRDERUNTERRICHT

Siehe Anlage 3

Anlage 3.2

LEHRPLAN DER DREIJÄHRIGEN SONDERFORM DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR ALPENLÄNDISCHE LANDWIRTSCHAFT

I. STUNDENTAFEL

(Gesamtstundenanzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden Jahrgang I	II	III	Summe
1. Religion	2	2	2	6
2. Deutsch	3	3	3	9
3. Lebende Fremdsprache	4	3	3	10
4. Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	2	2	2	6
5. Geographie und Wirtschaftskunde	—	2	—	2
6. Mathematik und angewandte Mathematik	3	3	2	8
7. Elektronische Datenverarbeitung	3	—	—	3
8. Physik und angewandte Physik	2	—	—	2
9. Chemie und angewandte Chemie	3	3	—	6
10. Chemisches Laboratorium	2	2	—	4
11. Biologie und angewandte Biologie [1]	5	—	-	5
12. Leibesübungen	2	2	2	6
13. Pflanzenbau [1]	2	2	4	8
14. Forstwirtschaft [1]	—	3	—	3
15. Tierhaltung und Tierzüchtung [1]	—	3	5	8
16. Landwirtschaftliches Bauwesen	—	—	2	2
17. Landmaschinentechnik [1]	2	2	4	8
18. Volkswirtschaftslehre	—	2	—	2
19. Rechtskunde	—	—	2	2
20. Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen [1]	2	3	4	9
21. Raumordnung und Umweltschutz	—	—	2	2
22. Agrarmarketing und Fremdenverkehr	2	2	2	6
Gesamtstundenzahl ...	39	39	39	117

23. Pflichtpraktikum:

4 Wochen zwischen dem II. und III. Jahrgang

Freigegenstände	Jahrgang I	II	III	Summe
Obstbau und Bienenkunde	2	—	—	2
Jagd und Fischerei	—	2	—	2
Zweite lebende Fremdsprache	2	2	2	6
Kurzschrift	2	—	—	2
Volkskunde	—	2	—	2
Organisations- und Führungslehre	—	—	2	2

Unverbindliche Übungen	Jahrgang I	II	III	Summe
Musikerziehung	1	1	1	3
Bildnerische Erziehung	2	—	—	2
Leibesübungen	2	2	2	6
Hauswirtschaft	2	2	—	4

Förderunterricht [2])
Deutsch Lebende Fremdsprache Mathematik und angewandte Mathematik

[1]) Mit Übungen

[2]) Als Kurs für einen oder mehrere Jahrgänge — jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe — gemeinsam durch einen Teil des Unterrichtsjahres im I. und II. Jahrgang. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang bis zu zweimal für jeweils höchstens 16 Unterrichtseinheiten eingerichtet werden, die jeweils innerhalb möglichst kurzer Zeit anzusetzen sind.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Siehe Anlage 3

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntgemacht gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

Siehe Anlage 3

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE

2. DEUTSCH

Siehe Anlage 3

3. LEBENDE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage 3

4. GESCHICHTE, SOZIALKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG

Siehe Anlage 3

5. GEOGRAPHIE UND WIRTSCHAFTSKUNDE

Siehe Anlage 3

6. MATHEMATIK UND ANGEWANDTE MATHEMATIK

Siehe Anlage 3

7. ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG

Siehe Anlage 3

8. PHYSIK UND ANGEWANDTE PHYSIK

Siehe Anlage 3

9. CHEMIE UND ANGEWANDTE CHEMIE

Siehe Anlage 3

10. CHEMISCHES LABORATORIUM

Siehe Anlage 3

11. BIOLOGIE UND ANGEWANDTE BIOLOGIE

Siehe Anlage 3

12. LEIBESÜBUNGEN

Siehe Anlage 3

13. PFLANZENBAU

Siehe Anlage 3

14. FORSTWIRTSCHAFT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die wirtschaftliche und ökologische Bedeutung sowie die Betriebsarten des Waldes kennen. Er soll Maßnahmen der Waldverjüngung, der Walderziehung und der Waldpflege sowie gängige Holzernteverfahren erläutern können.

Der Schüler soll häufige Forstschäden identifizieren und Schutzmaßnahmen erläutern können. Er soll die Ausformungsmöglichkeiten von Rundholz für eine gegebene Marktsituation angeben können.

Der Schüler soll die Verantwortung des Waldbesitzers gegenüber der Gesellschaft bejahen.

II. Jahrgang:

Standort:

Standortfaktoren; Nährstoffkreislauf; Standortpflanzen und Waldgesellschaften.

Waldbau:

Baumarten; Betriebsarten (Hoch-, Mittel-, Nieder- und Plenterwald); Verjüngung und Pflege, Bestandsaufnahme und naturnahe Waldbewirtschaftung.

Forstschutz:

Abiotische und biotische Schadensquellen; mechanische, chemische, biologische und integrierte Schutzmaßnahmen; Waldhygiene.

Holzernte:

Maschinen und Geräte; Schlägerung, Holzmessung, Aufarbeitung, Bringung, Ausformung. Arbeitsgestaltung und Unfallverhütung.

Holzwirtschaft:

Sortierung und Verkauf. Wirtschaftsplanung für den Bauernwald.

Organisation:

Aufbau der österreichischen Forstwirtschaft; Forstrecht; Förderung.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit auf Aufgaben der Forstwirtschaft als landwirtschaftlicher Betriebszweig. Dem Themenbereich „Verjüngung und Pflege" kommt daher besondere Bedeutung zu.

Die betriebswirtschaftliche Funktion des Bauernwaldes läßt sich durch Schülerberichte aus dem elterlichen Betrieb sowie im Rahmen von Exkursionen und Lehrausgängen gut bewußtmachen.

Durch Zustandsanalysen von Bauernwäldern und Forstbetrieben können unterschiedliche Bewirtschaftungsformen veranschaulicht und die Wirkung von Pflegemaßnahmen beurteilt werden. Das Ausmaß der Übungen beträgt 1 Wochenstunde.

15. TIERHALTUNG UND TIERZÜCHTUNG

Siehe Anlage 3

16. LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUWESEN

Siehe Anlage 3

17. LANDMASCHINENTECHNIK

Siehe Anlage 3

18. VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

Siehe Anlage 3

19. RECHTSKUNDE

Siehe Anlage 3

20. BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE UND RECHNUNGSWESEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Anlage 3.1

Lehrstoff:

I. Jahrgang,

II. Jahrgang,

III. Jahrgang:

Siehe Anlage 3.1

Didaktische Grundsätze:

Das Ausmaß der Übungen beträgt im II. Jahrgang 1 Wochenstunde, im III. Jahrgang 2 Wochenstunden. Im übrigen siehe Anlage 3.1.

21. RAUMORDNUNG UND UMWELTSCHUTZ

Siehe Anlage 3

22. AGRARMARKETING UND FREMDENVERKEHR

Siehe Anlage 3

23. PFLICHTPRAKTIKUM

Siehe Anlage 3

OBSTBAU UND BIENENKUNDE

Siehe Anlage 3

JAGD UND FISCHEREI

Siehe Anlage 3

ZWEITE LEBENDE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage 3

KURZSCHRIFT

Siehe Anlage 3

VOLKSKUNDE

Siehe Anlage 3

ORGANISATIONS- UND FÜHRUNGSLEHRE

Siehe Anlage 3

C. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

MUSIKERZIEHUNG

Siehe Anlage 3

BILDNERISCHE ERZIEHUNG

Siehe Anlage 3

LEIBESÜBUNGEN

Siehe Anlage 3

HAUSWIRTSCHAFT

Siehe Anlage 3

D. FÖRDERUNTERRICHT

Siehe Anlage 3

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei